

99101002104000, 99101002104000

Bestattung anmelden

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664358/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101002104000, 99101002104000
Leistungsbezeichnung I	Bestattung anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bestattung, Bestattungsunternehmen, Feuerbestattung, Eintritt des Todes, Beisetzung, Erdbestattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Referat 405 - Rechtsangelegenheiten im Gesundheitswesen)
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f0074ecb-dcbc-3b3a-8b80-6c0cb876b3e6 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f0074ecb-dcbc-3b3a-8b80-6c0cb876b3e6
Teaser	Jede Leiche muss bestattet werden. Die Beisetzung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden.
Volltext	<p>In Deutschland werden Bestattungen im Allgemeinen von den Angehörigen oder von einem Bestattungsunternehmen angemeldet. Je nach Region können Sie wählen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdbestattung • Feuerbestattung (Waldbestattung, Seebestattung, Urnenbestattung) • Anonyme Bestattung <p>Eine Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich. Ausnahmen kann das zuständige Gesundheitsamt aus wichtigem Grund zulassen. Mit Ausnahme der Seebestattung besteht für alle Bestattungen die gesetzliche Friedhofspflicht. Für die Bestattung haben in folgender Reihenfolge zu sorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene/r Lebenspartner/in, • Kinder • Enkelkinder • Eltern • Großeltern • Geschwister <p>Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Für die Bestattung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunde oder Sterbefallanzeige

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Freigabebescheinigung der Staatsanwaltschaft bei nicht natürlicher Todesursache <p>Im Falle einer Urnenbestattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über die zweite Leichenschau vor Kremierung <p>Im Falle einer Beförderung vom oder ins Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beförderung einer Leiche aus dem Ausland nach Niedersachsen darf nur nach Vorlage eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen Dokuments erfolgen. • Für die Beförderung einer Leiche von Niedersachsen an einen Ort außerhalb Niedersachsens stellt die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag einen Leichenpass aus.
Voraussetzungen	Sie wollen eine verstorbene Person bestatten lassen.
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an</p> <p>Die Anmeldung selbst ist kostenlos. Es fallen Gebühren an für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausstellung der Sterbeurkunde, • die Erteilung der Bestattungsgenehmigung, • weitere notwendige Amtshandlungen, • Ausstellung eines Leichenpasses <p>Wenn die Angehörigen nicht für die Bestattung eines Verstorbenen sorgen, wird die Bestattung von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde veranlasst und die bestattungspflichtigen Personen haften als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten. Sofern die Angehörigen nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen und der Nachlass der Verstorbenen ebenfalls nicht dazu ausreicht, können sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Sozialamt stellen.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer kann variieren.
Frist	Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Friedhofsträger können in Niedersachsen nur sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Kirchen, Kirchengemeinden • andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind <p>Manche Gemeinden oder von ihnen beauftragte Firmen bieten die Möglichkeit einer Urnenbeisetzung auf einem Waldfriedhof an.</p> <p>Friedhofsträger können in Niedersachsen nur die staatliche oder kirchliche Gemeinde, Samtgemeinde und Stadt sein. Einzelne Stellen bieten die Möglichkeit einer Urnenbeisetzung auf einem Waldfriedhof an.</p>
Rechtsbehelf	Es gibt keinen Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bestattung anmelden • Leichen und Aschen verstorbener Personen sind zu bestatten. • Die Leichenschau ist von Personen des Haushalts der verstorbenen Person, der Person, in deren Haushalt oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat und jeder Person, die eine Leiche auffindet oder in deren Beisein ein Mensch verstirbt, zu veranlassen bzw. die Polizei zu verständigen. • Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im Notfall- und Rettungsdienst haben die Leichenschau vorzunehmen sowie die Todesbescheinigung auszustellen. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für die dort Verstorbenen. Nachrangig sind Amtsärztinnen und Amtsärzte der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde heranzuziehen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt.
Zuständige Stelle	<p>Bitte wenden Sie sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Durchführung der Leichenschau und die

Modul

Sachverhalt

Ausstellung einer Todesbescheinigung an eine Ärztin/einen Arzt,

- für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt,
- für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung des Ortes, an dem bestattet werden soll,
- für die Überführung vom Sterbe-/Auffindungsort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen.
- für die Durchführung einer zweiten Leichenschau wegen Einäscherung an die zuständige untere Gesundheitsbehörde (Amtsärztin/Amtsarzt)

Formulare

Ursprungsportal

Register burial, Bestattung anmelden